Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS UVS Vorarlberg 1993/10/01 1-422/93

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 01.10.1993

Rechtssatz

Von einer "Wiederholung" (der Tat), die zur Anwendung des höheren Strafsatzes führt, kann nicht ausgegangen werden, wenn die Vorstrafe im Zeitpunkt der Begehung der späteren Tat noch nicht rechtskräftig war.

Schlagworte

Wiederholung der Tat, Strafverschärfung

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, http://www.wien.gv.at/uvs/index.html

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at